



Kurzbericht über die Sitzung des Gemeinderats am 20.04.2026

TOP 1 - Bürgerfragen

Eine Bürgerin fragt nach der Anwendung des Bauturbo im Innenstadtbereich.
Die Verwaltung sagt zu, den Plan zuzusenden.

Drei weitere Bürgerinnen haben verschiedene Fragen zum geplanten Wohnbauvorhaben in der Pichlerstraße/Laublocher Weg. Unter anderem wird gefragt, wie der Wohnraumbedarf erhoben wurde.

Die Verwaltung antwortet, dass es hierfür keine statistischen Zahlen gibt. Es gehen sehr viele Anfragen nach Wohnraum bei der Verwaltung ein. Die Nachfrage entspricht nicht dem Angebot. Weiter wird um Nachvollziehbarkeit und Transparenz für die Bürger gebeten bei Entscheidungen, die das Bauvorhaben in der Pichlerstraße/Laublocher Weg betreffen.

TOP 2 - Bericht der Flüchtlingsbeauftragten des GVV Laichinger Alb

Die Flüchtlingsbeauftragten des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb berichteten dem Gremium über die aktuelle Situation der Flüchtlinge sowie die Fallzahlen in der Stadt Laichingen und den Stadtteilen. Sie gaben einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen, die Herausforderungen und Maßnahmen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung.

Der Gemeinderat nahm den Bericht der Flüchtlingsbeauftragten zur Kenntnis.

TOP 3 - Vorberatung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Albwasserversorgungsgruppe II

Die Verwaltung stellte dem Gremium den Wirtschafts- und Vermögensplan 2026 der Verbandsversammlung des Zweckverbands Albwasserversorgungsgruppe II vor.

Im Anschluss beschloss der Gemeinderat, den Vertretern der Stadt die Weisung zu erteilen, den Beschlussvorschlägen in der Verbandsversammlung zuzustimmen.

TOP 4 - Bebauungsplan Rucken I - Satzungsbeschluss

Die Verwaltung sowie ein Vertreter des Planungsbüro Künster stellte den Sachverhalt entsprechend der Beratungsunterlage Nr. 2026/056 vor.

Um das Bebauungsplanverfahren „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, und das Verfahren zu den Örtlichen Bauvorschriften „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, abschließen zu können, wurde vom Gemeinderat beschlossen:

1. „Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 20.04.2026 aufgeführt, behandelt.“
2. Die zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 20.04.2026 aufgeführt, behandelt.

3. Der Bebauungsplan „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 20.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 20.04.2026, wird gebilligt und als Satzung beschlossen.
4. Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 20.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 20.04.2026, wird gebilligt und als Satzung beschlossen.
5. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan und zu den Örtlichen Bauvorschriften vom 20.04.2026 wird festgestellt.
6. Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.“

TOP 5 - Auswahl eines Batteriespeicher-Projektentwicklers zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers (BESS)

Die Verwaltung und ein Vertreter des Büro Endura Kommunal stellte den Sachverhalt entsprechend der Beratungsunterlage Nr. 2026/064 vor. Der Gemeinderat beschloss anschließend wie folgt:

1. „Der Gemeinderat beschließt, dass konkrete Vertragsverhandlungen mit der Return DE München GmbH & J&P Batterie Projekte GmbH zur Ausbaustufe I des geplanten Batteriespeichers aufgenommen werden. Teil der Vertragsverhandlung ist eine Verschiebung der Nutzungsflächen der Ausbaustufe 1 Richtung Osten, um die Standortflächen auf mehrere Eigentümer zu verteilen.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass im Hinblick auf die Ausbaustufe II ein Vorvertrag mit der Return DE München GmbH & J&P Batterie Projekte GmbH geschlossen wird, um konkrete Gespräche über die Standortwahl innerhalb der Poolingfläche zu führen.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die entsprechenden Vertragsverhandlungen mit Unterstützung einer erfahrenen Rechtsberatung zu führen.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass die erforderliche Rechtsberatung (u.a. Verhandlungsgespräche und Ausarbeitung eines Kooperationsvertrages) durch die Kanzlei Sterr-Kölln und Partner mbB, 79110 Freiburg im Breisgau, erfolgen soll“.

TOP 6 - Bebauungsplan Pichlerstraße/Laublocher Weg - Einstellung des Verfahrens

Der Gemeinderat folgte dem Beschlussvorschlag der Beratungsunterlage Nr. 2026/015 und stellte nach einiger Diskussion das Bebauungsplanverfahren „Pichlerstraße/Laublocher Weg“ ein.

TOP 7 - Bebauungsplanentwurf Natur- und waldpädagogische Bildung - Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Entwurfsbeschluss

Mit Bezug auf die Beratungsunterlage Nr. 2026/031 wurde zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens „Natur- und waldpädagogische Bildung“, Stadt Laichingen, Gemarkung Laichingen, und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Natur- und waldpädagogische Bildung“, Stadt Laichingen, Gemarkung Laichingen, vom Gemeinderat beschlossen:

1. „Die zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Natur- und waldpädagogische Bildung“, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 20.04.2026 aufgeführt, behandelt.

2. Die zum Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Natur- und waldpädagogische Bildung“ bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage “Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen” vom 20.04.2026 aufgeführt, behandelt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans „Natur- und waldpädagogische Bildung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 20.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 20.04.2026, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 20.04.2026 gebilligt und dessen Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.
4. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Natur- und waldpädagogische Bildung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 20.04.2026 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 20.04.2026, wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 20.04.2026 gebilligt und dessen Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 74 (7) LBO beschlossen.

Dieser Beschluss des Gemeinderates ist ortsüblich bekannt zu machen“.

TOP 8 - 10. Änderung der Hauptsatzung - Bauturbo

Für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB hat der Bauausschuss die Verwaltung beauftragt, eine Hauptsatzungsänderung anzustreben. Es geht dabei um den sog. „Bauturbo“, das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“, das am 30. Oktober 2025 in Kraft getreten ist. Dadurch kann künftig die Zustimmung zu Baugesuchen mit dem „gemeindlichen Einvernehmen“ im Bauausschuss entschieden werden und müssen nicht separat im Gemeinderat behandelt werden.

Der Gemeinderat beschloss den der Beratungsunterlage Nr. 2026/066 beiliegenden Entwurf der zehnten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen als Satzung.

TOP 9 - Nachbarschaftsgrundschule Merklingen-Machtolsheim - Stellungnahme zur Anfrage der Gemeinde Merklingen auf Einführung einer verbindlichen Ganztagesesschule

Die Verwaltung stellte den Sachverhalt entsprechend der Beratungsunterlage Nr. 2026/055 vor. Da nach einer Umfrage bei den Machtolsheimer Familien klar wurde, dass kein Bedarf einer verbindlichen Grundschule besteht, ist eine Umsetzung zusammen mit der Nachbarschaftsgrundschule Merklingen nicht notwendig. Es wird zugesagt, dass eine entsprechende Untersuchung gemacht werde, um die verschiedenen Möglichkeiten der Weiterführung der Schule beraten zu können. Dem Gremium ist es wichtig, dass die Schule erhalten bleibt. Im Anschluss beschloss der Gemeinderat wie folgt:

1. „Der Gemeinderat der Stadt Laichingen stimmt der Einführung einer verbindlichen Ganztagesesschule an der Grundschule Machtolsheim im Rahmen der bestehenden Nachbarschaftsgrundschule Merklingen-Machtolsheim nicht zu. Dies wird der Gemeinde Merklingen förmlich mitgeteilt.
2. Nach einer etwaigen Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Merklingen beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, eine Beschlussvorlage zur Weiterführung der Grundschule in Machtolsheim hinsichtlich der Vor- und Nachteile der drei Varianten vorzubereiten und dazu Vorgespräche mit den entsprechenden Beteiligten aufzunehmen“.

TOP 10 - Computerraum ASG

Die Verwaltung stellte den Sachverhalt entsprechend der Beratungsunterlage Nr. 2026/053 vor, nachdem aufgrund der bevorstehenden Bildungsreform das Albert-Schweitzer-Gymnasium künftig einen durchgängigen Unterricht in Medienbildung und Informatik von der Klassenstufe 5 bis zur Klassenstufe 11 anbieten werden müsse. Zur Umsetzung der entsprechenden Bildungspläne ist daher eine deutlich höhere Kapazität an Computerräumen erforderlich.

Das Gremium beschloss, die im Haushaltsplan 2026 vorgesehenen Mittel in Höhe von 100.000 € für den Umbau der Schüleraußentoilette zu einem Multifunktionsklassenzimmer mit Computerraumnutzung bereits vor der formellen Genehmigung des Haushaltsplanes freizugeben. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Planungs- und Umbaumaßnahmen einzuleiten sowie die notwendigen Aufträge an entsprechende Fachfirmen zu vergeben.